

Abschrift

I-11 S 59/25  
51 C 80/25  
Amtsgericht Recklinghausen



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [Name] [Adresse],  
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,  
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Frau [Name] [Adresse],  
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Name] [Adresse],  
[Adresse], [Adresse]

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 24.02.2026  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Uphoff, den Richter am Landgericht Dr. Lewer  
und die Richterin am Landgericht Lebro

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 13.08.2025 verkündete Urteil des  
Amtsgerichts Recklinghausen wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Gründe:

#### I.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 544 Abs. 2 Nr. 1, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

#### II.

Die zulässige Berufung ist begründet und führt zur Klageabweisung.

##### 1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gemäß §§ 823 Abs. 1 bzw. § 823 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB, 223, 224 StGB, da sie nicht zur Überzeugung der Kammer nachweisen konnte, dass die Beklagte ihr bei dem streitgegenständlichen Vorfall die behaupteten Verletzungen zugefügt hat.

Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung ist unter anderem, dass der Schadensersatzkläger die Verletzungshandlung sowie die haftungsbegründende Kausalität darlegen und ggf. beweisen kann (vgl. BeckOK BGB/Förster, 74. Ed., 01.05.2025, § 823 Rn. 42). Bleibt das Ergebnis der Beweiswürdigung zweifelhaft und kann sich der Tatrichter nicht davon überzeugen, dass ein Handeln des Beklagten das geltend gemachte Verletzungsbild verursacht hat, muss das zum Nachteil des Anspruchstellers ausfallen (vgl. BGH NJW 1963, 953).

##### a)

Das Amtsgericht ist nach Anhörung der Beklagten und Vernehmung von Zeugen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beklagte die Klägerin durch einen heftigen Schlag mit dem Handy auf den Kopf verletzt hat (und ihr überdies auch Faustschläge und Fußtritte versetzt hat, die aber im Vergleich zu der Wunde am Kopf von untergeordneter Bedeutung waren).

An diese Feststellungen des Amtsgerichts ist die Kammer vorliegend nicht gebunden.

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Derartige Zweifel können sich auch daraus ergeben, dass das Berufungsgericht das Ergebnis einer erstinstanzlichen

Beweisaufnahme anders würdigt als das Gericht der Vorinstanz (vgl. BVerfG NJW 2003, 2524; NJW 2005, 1487; BGH NJW 2005, 1583).

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen (§ 529 Abs. 1 S. 1 ZPO) und aus Sicht der Kammer eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass sich bei erneuter Beweiserhebung die Unrichtigkeit der Feststellungen herausstellt, hat der entsprechende Berufungsangriff Erfolg und gebietet die Erneuerung der Beweisaufnahme (vgl. BGH NJW 2016, 713; Zöller, ZPO, 10. Aufl., § 529 Rn. 4).

Solche konkreten Anhaltspunkte für eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sind mit der Berufung dargetan, sodass eine erneute Beweisaufnahme durch die Kammer geboten war. Vorliegend hat das Amtsgericht ohne persönliche Anhörung der Klägerin allein aufgrund der Verletzung der Klägerin in Form der Platzwunde auf einen bestimmten Geschehensablauf geschlossen, ohne die erforderliche eigene Sachkunde darzulegen.

b)

Der Klägerin ist die ihr obliegende Beweisführung nicht gelungen. Ein Beweis ist erst dann erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und alle vernünftigen Zweifel ausgeräumt sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach erneuter durchgeführter Beweisaufnahme ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass sich der Vorfall so wie von der Klägerin geschildert, abgespielt hat. Der gesamte Geschehensablauf ist nach wie vor nicht aufgeklärt. Die Kammer hat trotz der umfassenden Anhörungen der Parteien und erneuten Zeugenvernehmungen kein klares Bild vom Ablauf der Sache gewonnen und insbesondere nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Beklagte der Klägerin die behaupteten Verletzungen zugefügt hat. Insbesondere die Behauptung der Klägerin, dass die Beklagte ihr mit dem Handy auf den Kopf geschlagen habe, ließ sich für die Kammer mit der für eine Überzeugungsbildung nach § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit nicht feststellen.

Die Klägerin hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor der Kammer bekundet, nachdem die Beklagte den Basketballkorb zurück an die ursprüngliche Stelle schieben wollte und dabei den Korb gegen ihr Schienbein geschoben sowie fortlaufend beleidigt habe, habe sie, die Klägerin, ihr Handy genommen, um das Geschehen zu filmen. Als sie den Startbutton habe drücken wollen, habe ihr die Beklagte das Handy aus der Hand geschlagen und sei auf sie losgegangen. Sie habe daraufhin einen Kammgriff in die Haare der Beklagten gemacht und die Beklagte von sich weggezogen. Der inzwischen hinzugekommene Sohn der Beklagten habe sich sodann deeskalierend mit dem Rücken zu ihr vor seine Mutter gestellt. Sie habe dann mit ihrem Vater ins Haus gehen wollen, aber die Beklagte habe ihr den Weg versperrt. Die

Beklagte habe sie weiterhin beschimpft und beleidigt, woraufhin sie, die Klägerin, diese Situation erneut habe mit ihrem Handy filmen wollen. Die Beklagte habe ihr sodann das Handy aus der Hand gerissen. Sie habe versucht, ihr Handy zurück zu bekommen und die rechte Hand der Beklagten gegriffen. Die Beklagte habe mit Fäusten auf ihr Schlüsselbein und die Schulter geschlagen und versucht ihr in den Unterleib zu treten. Sie habe dies abwehren können, indem sie das Hosenbein der Beklagten ergriffen habe, sodass der Tritt ihre Hüfte und Knie getroffen habe. Dann habe ihr die Beklagte mit dem Handy in der rechten Hand auf den Schädel geschlagen, worauf es direkt angefangen habe zu bluten.

Hingegen hat die Beklagte im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung erklärt, die Klägerin habe von Anfang an ihr Handy in der Hand gehabt und sie, die Beklagte filmen wollen. Sie habe ihr das Handy direkt vor das Gesicht gehalten, sodass es fast ihre Nase berührt habe. Sie habe ihre Hände vor ihr Gesicht gehalten und eine Bewegung mit der Hand gemacht, infolgedessen das Handy auf den Boden gefallen sei. Nachdem die Klägerin das Handy vom Boden aufgehoben hatte, sei die Klägerin sofort auf sie losgegangen und habe ihr eine Backpfeife gegeben. Eine zeitliche Zäsur habe es entgegen der Darstellung der Klägerin nicht gegeben. Die Klägerin habe sie direkt an den Haaren gezogen und ihren Kopf fast bis ganz zum Boden gedrückt, sodass sie nichts habe sehen können. Sie, die Beklagte, habe sich befreien wollen und sich mit ganzer Kraft gewehrt. Sie habe wild mit den Armen gestikuliert um sich zu befreien. Die Klägerin habe dabei ihr Handy die ganze Zeit in der Hand gehabt.

Ob nun die Aussage der Klägerin oder die Angaben der Beklagtenseite zutreffend sind, vermochte die Kammer nicht zu entscheiden. Die Kammer sieht sich außerstande, eine der Parteien gegenüber der anderen für glaubwürdiger zu erachten. Beide haben das Geschehen jeweils für sich im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung lebensnah geschildert. Objektive Kriterien, an denen der Wahrheitsgehalt der Aussagen gemessen werden könnte, bestehen nicht. Im Übrigen enthalten sowohl der Vortrag der Klägerseite als auch der Beklagtenseite teilweise Ungereimtheiten.

So hat etwa die Klägerin schriftsätzlich in der Klageschrift vorgetragen, dass es der Beklagten während des Gerangels gelungen sei, ihr Handy vom Boden aufzuheben und ihr, der Klägerin, damit auf den Kopf zu schlagen. Dies deckt sich auch mit dem in der Strafanzeige vom 27.04.2024 dokumentierten Vortrag der Klägerin nach dem Vorfall (Bl. 9 der BA). Ferner hat sie sich bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung nicht dahingehend eingelassen, dass die Beklagte sie habe daran hindern wollen, mit ihrem Vater ins Haus zu gehen. Vielmehr hat sie im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung am 04.06.2024 (Bl. 22 ff. d. BA) abweichend von ihren Angaben gegenüber der Kammer angegeben, die Beklagte habe, nachdem deren Sohn den Basketballkorb auf Wunsch der Klägerin ein Stück von den Briefkästen weggesetzt habe, sich erneut sehr darüber aufgeregt und den Basketballkorb wieder an die Stelle zurückgeschoben. Dies habe sie, die Klägerin,

wieder filmen wollen. Daraufhin habe die Beklagte ihr das Handy wieder entreißen können.

Auch die Angaben der Beklagten waren nicht konstant. Während die Beklagte gegenüber den Polizeibeamten ausweislich der Strafanzeige vom 27.04.2024 angegeben hatte, dass sie, nachdem ihr die Klägerin eine Backpfeife gegeben und sie an den Haaren gezogen hatte, sich im Rahmen der Notwehr ebenfalls durch Ziehen an den Haaren und einer „Backpfeife“ gewehrt habe (Bl. 9 der BA), hat die Beklagte dies im Rahmen ihrer Anhörung vor der Kammer verneint.

Zwar haben die Kinder der Beklagten, die Zeugen Herr M. [Name] und Frau L. [Name], im Rahmen ihrer Vernehmung vor der Kammer die Schilderung der Beklagten im Rahmen ihrer Anhörung im Wesentlichen bestätigt. So haben beide Zeugen übereinstimmend ausgesagt, dass die Klägerin das auf dem Boden liegende Handy aufgehoben hätte und ihre Mutter, die Beklagte, das Handy der Klägerin nie in der Hand gehabt hätte. Eine zeitliche Zäsur, wie von der Klägerin geschildert, haben beide Zeugen in Übereinstimmung mit der Aussage der Beklagten verneint. Beide konnten jedoch nicht angeben, wie es im Rahmen des Gerangels der Parteien zu den behaupteten Verletzungen der Klägerin gekommen ist.

Die beklagtenseits benannte Zeugin S. [Name] war schließlich unergiebig. Zwar hat sie bekundet, im Nachgang zum Vorfall mit der Beklagten gesprochen zu haben. Während des streitgegenständlichen Vorfalls war sie hingegen nicht anwesend und konnte daher hierzu keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen.

Die Kammer hat mithin nicht feststellen können, wie die Klägerin sich im Gerangel ihre Verletzungen zuzog. Dies wirkt sich auf Grund dessen, dass die Klägerin darlegungs- und beweisbelastet ist, zu ihren Ungunsten aus, sodass die Klage hinsichtlich des Schmerzensgelds abzuweisen war.

2.

Mangels Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Zinsen sowie Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Dr. Uphoff

Dr. Lewer

Lebro